



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Auftrag Krattinger Ursula / Bonvin-Sansonnens Sylvie / Rauber Thomas / **2017-GC-187**
Gobet Nadine / Badoud Antoinette / Zosso Markus / Girard Raoul /
Piller Benoît / Mäder-Brühlhart Bernadette / Brügger Adrian

Anpassung des Pensionspreises in Pflegeheimen für das Jahr 2019 und die folgenden Jahre, bis die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Pflegeheime neu geregelt ist

I. Zusammenfassung des Auftrags

Mit ihrem am 13. Dezember 2017 eingereichten und begründeten Auftrag verlangen Grossrätin Ursula Krattinger und ihre Mitunterzeichnenden vom Staatsrat, dass er den Pensionspreis, der als Bezugsgrösse für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen für Pflegeheimbewohnerinnen und Pflegeheimbewohner dient, für das Jahr 2019 um 2 Franken anhebt. In den darauffolgenden Jahren soll der Pensionspreis mindestens an die Indexierung anpasst werden, und zwar bis die Aufgabenteilung/-entflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Pflegeheime neu geregelt ist.

II. Antwort des Staatsrats

Vor dem Hintergrund der vom Staatsrat beschlossenen Sparmassnahmen zur Erreichung der Budgetziele der Jahre 2014, 2015 und 2016 wurde der Pensionspreis, der als Bezugsgrösse für die Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen in den Pflegeheimen dient, ab 2013 bei 103 Franken fixiert.

Die Fixierung des Pensionspreises basierte u. a. auf:

- > den Betriebsrechnungen 2011 der Pflegeheime, von denen die Mehrheit (60 %) einen Gewinn auswies;
- > den laufenden Gesprächen zwischen den Bezirken bzgl. Übernahme bestimmter Kosten der Pflegeheime bei den Investitionskosten, wobei sich die damit verbundenen Entscheide auf den Pensionspreis auswirken konnten.

Gemäss Daten der Statistik der sozialmedizinischen Institutionen (SOMED) erzielte die Mehrheit der Pflegeheime im Jahr 2016 immer noch einen Gewinn und auch das Projekt der Aufgabenteilung/-entflechtung war bereits am Laufen, weshalb es der Staatsrat als wichtiger erachtete, im Rahmen der Voranschläge 2017 und 2018 einige neue Projekte zu finanzieren, wie z. B. die Anhebung der Dotation für Kurzaufenthalte, die Vergütung der Heimärztinnen/Heimärzte oder noch die zusätzliche Dotation für die Demenzabteilungen, anstatt den Pensionspreis zu erhöhen. Ausserdem wird daran erinnert, dass eine Anhebung des Pensionspreises *ipso facto* eine Anhebung der Betreuungsbeiträge zur Folge hat, die zu 55 % von den Gemeinden finanziert werden.

Weil allerdings davon auszugehen ist, dass sich die Fixierung des Pensionspreises nachteilig auf die Pflegeheim-Angestellten auswirkt, die nicht Teil des nach den Richtlinien des Staatspersonals entlöhnten Pflege- und Betreuungspersonals sind, kann sich der Staatsrat der Idee, den Pensionspreis für 2019 anzuheben, anschliessen. Er ist jedoch der Meinung, dass eine Anhebung um 2 Franken angesichts der derzeitigen Umstände zu hoch ist und schlägt deshalb vor, den Preis um 1 Franken zu erhöhen. Die Ausführungsverordnung vom 19. März 1971 zum Gesetz vom 16. November 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, abgeändert durch das Gesetz vom 11. November 1970, wird entsprechend geändert. Die Kosten dieser Anhebung werden auf 288 000 Franken zulasten des Staates und auf 352 000 Franken zulasten der Gemeinden geschätzt. Weil dieser Betrag nicht im Voranschlag 2019 enthalten ist, wird ein Zusatzkredit zur Deckung dieser Überschreitung in der Rechnung 2019 vorgesehen.

Abschliessend schlägt der Staatsrat dem Grossen Rat vor, den Auftrag aufzuspalten. Er schlägt vor:

- > den Auftrag in Bezug auf den Grundsatz einer Anhebung des Pensionspreises erheblich zu erklären und diese Anhebung auf 1 Franken festzusetzen;
- > den Auftrag abzuweisen, was den vorgeschlagenen Betrag von 2 Franken angeht.

Wird die Aufspaltung abgelehnt, so schlägt der Staatsrat vor, den Auftrag abzuweisen.

8. Oktober 2018